

VEREINBARUNG  
ÜBER DIE ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

Die Anstalt für Sozialversicherung  
und  
der Dachverband der Sozialversicherungsträger

haben aufgrund der Bestimmung des Artikels 15 des Abkommens zwischen der Republik Serbien und der Republik Österreich über soziale Sicherheit vom 26. Jänner 2012 (im Nachfolgenden: Abkommen) und aufgrund der Bestimmung des Artikels 16 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Serbien und der Republik Österreich über soziale Sicherheit vom 26. Jänner 2012 (im Nachfolgenden: Durchführungsvereinbarung) die Erstattung der Kosten für gewährte Sachleistungen wie folgt vereinbart:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vereinbarung für die Erstattung der Kosten für Sachleistungen (im Nachfolgenden: Vereinbarung) gilt für die Erstattung der Kosten für Sachleistungen für die in Art. 11 Abs. 1 und 3, Art. 13 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 des Abkommens erfassten Personen.
- (2) Für alle von dieser Vereinbarung erfassten Sachleistungen werden Echkosten verrechnet.
- (3) Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege gemäß der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch vom 27. April 2022.
- (4) Der Datenaustausch für die Erstattung der Kosten für Sachleistungen für die in Art. 16 Abs. 1 des Abkommens erfassten Personen erfolgt weiterhin auf Papier. Die Verbindungsstellen können einvernehmlich in Schriftform auch für diese Fälle die elektronische Übermittlung gemäß Abs. 3 vereinbaren.

Artikel 2

Verfahren und Zahlung

- (1) Die Kosten für Sachleistungen für versicherte Personen aus Artikel 1 dieser Vereinbarung berechnet der Träger des Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsortes und diese werden auf dem entsprechenden strukturierten elektronischen Dokument (im Nachfolgenden: SED) S080 (Kostenforderung) ausgewiesen.
- (2) Die SED aus Absatz 1 dieses Artikels werden auf elektronischem Wege mindestens einmal halbjährlich über die Verbindungsstellen an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates, aufgegliedert nach den Organisationseinheiten des zuständigen Trägers beziehungsweise nach der Identifikationsnummer des zuständigen Trägers, welcher die Anspruchsbescheinigung ausgestellt hat, übermittelt.

- (3) Die Forderung für die Erstattung der Kosten gilt mit dem Tag als eingegangen an dem die Verbindungsstelle das SED S080 erhalten hat. Das Eingangsdatum wird mit dem SED S081 (Eingangsbestätigung zu einer Forderung) bestätigt. Die Frist für eine Beanstandung und Zahlung unbestrittener Forderungen beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats ab dem Tag des Eingangs des SED S080 gerechnet zu laufen.
- (4) Die Kosten aus Absatz 1 dieses Artikels werden in der Währung des Staates, in dem sie entstanden sind, ausgewiesen. Bei Forderungen der Republik Serbien wird der Gesamtbetrag der Forderungen mit dem am Tag, an dem die Kostenerstattungsforderung gestellt wurde, geltenden mittleren Wechselkurs der Serbischen Nationalbank in EUR umgerechnet.
- (5) Auf jede mittels SED S080 gestellte Forderung muss spätestens binnen zwölf Monaten ab Beginn des Fristlaufes gemäß Absatz 3 dieses Artikels eine Antwort übermittelt werden. Beanstandungen sind mittels SED S082 (Beanstandung einer Einzelforderung), Zahlungsinformationen mittels SED S091 (Information über die Zahlung einer Einzelforderung) zu übermitteln.
- (6) Mit der Übermittlung des SED S091 findet die Zahlung unbestrittener Kosten innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des Fristlaufes gemäß Absatz 3 dieses Artikels statt.
- (7) Die Beanstandung gilt mit dem Tag als eingegangen, an dem die Verbindungsstelle das SED S082 erhalten hat. Das Eingangsdatum wird mit dem SED S083 (Eingangsbestätigung zu einer Beanstandung einer Einzelforderung) bestätigt. Die Frist für eine Antwort auf Beanstandung beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats ab dem Tag des Eingangs des SED S082 gerechnet zu laufen.
- (8) Auf jede eingebrachte Beanstandung muss spätestens binnen sechs Monaten ab Beginn des Fristlaufes nach Abs. 7 dieses Artikels mittels SED S084 (Antwort auf die Beanstandung einer Einzelforderung) eine Antwort übermittelt werden. Wird das SED S084 nicht in der genannten Frist übermittelt, gilt die Beanstandung als akzeptiert
- (9) Die beanstandeten Kosten werden nach deren Klärung bei der nächstfolgenden Zahlung erstattet.
- (10) Beanstandungen einer Forderung müssen binnen 36 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Forderung eingereicht wurde, geklärt sein. Im Falle von Streitigkeiten nehmen die Verbindungsstellen Kontakt miteinander auf und führen eine einvernehmliche Lösung herbei.

### Artikel 3

#### Ende des Anspruches

- (1) Der zuständige Träger ist verpflichtet, den Träger des Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsortes vom Ende des Leistungsanspruches des jeweiligen Leistungsbeziehers binnen 30 Tagen ab dem Ende des Anspruches zu benachrichtigen.
- (2) Wird die Mitteilung über das Ende des Anspruches durch den zuständigen Träger nach Ablauf der Frist von 30 Tagen ab dem Ende des Anspruches übermittelt, ist für die Abrechnung der Kosten das Datum des Erhalts der Mitteilung maßgeblich, nicht das Datum, an dem der Leistungsanspruch geendet hat.

- (3) Absatz 2 dieses Artikels gilt mit Ausnahme der nachstehend angeführten Fälle:
- a) Im Todesfall des Versicherten/Pensionisten/Familienangehörigen gilt als Ende des Leistungsanspruchs der Todestag;
  - b) bei einer Begründung eines Sachleistungsanspruchs im Wohnsitzstaat gilt als Ende des Leistungsanspruchs der Tag der Begründung des Sachleistungsanspruchs;
  - c) bei einem Wohnsitzwechsel der anspruchsberechtigten Person gilt als Ende des Leistungsanspruchs der Tag des Wohnsitzwechsels.

#### Artikel 4

##### Finanzielle Bestimmungen

- (1) Alle Zahlungen aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen in EUR.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Kosten der Bankprovision für alle aufgrund dieser Vereinbarung erfolgenden Zahlungen.

#### Artikel 5

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und wird ab dem 1. Jänner 2025 angewendet. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der beiden Verbindungsstellen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung haben die Verbindungsstellen sofort Gespräche aufzunehmen, um die Vorgehensweise für die künftige Kostenerstattung zu vereinbaren.
- (3) Durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für Sachleistungen vom 30. Oktober 2012 außer Kraft, wird aber für bereits geltend gemachte Forderungen weiter angewendet.
- (4) Im Falle rückwirkender Anmeldungen zur Versicherung in den Fällen des Wohnortes nach Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 13 Abs. 2 und 3 des Abkommens wird die Erstattung der Kosten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstanden sind, gemäß Artikel 2 der am 30. Oktober 2012 unterzeichneten Vereinbarung auf Basis einer nachträglichen Abrechnung von Pauschalkosten abgerechnet.
- (5) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Verbindungsstellen alle gegenseitigen offenen Forderungen auf Basis der Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für Sachleistungen vom 30. Oktober 2012 klären und abschließen. Danach können keine neuen Forderungen auf Basis der Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für Sachleistungen vom 30. Oktober 2012 geltend gemacht werden.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Urschriften, jeweils in serbischer und in deutscher Sprache, abgefasst, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Unterzeichnet in Belgrad, am 10. Dezember 2024

Für die SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT:



Zoran Panović, amtierender Direktor

Für den DACHVERBAND DER  
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER:



MMag.<sup>a</sup> Herta Baumann  
stellvertretende Abteilungsleiterin